

BENE 2 Fördermerkblatt FS 2

Änderungshistorie

| | | |
|--------------------|--|------------|
| Änderung 1: | Aktualisierung Förderrichtlinie | 23.05.2024 |
| Änderung 2: | Änderungen Antragsberechtigte / förder- schwerpunktspezifische Beschränkungen | 23.05.2024 |
| Änderung 3: | Aktualisierung der De-minimis Verordnung | 23.05.2024 |

→ **Änderung 1**

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet die Förderrichtlinie vom [23. November 2023](#).
→ https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1705017671

BENE 2 gliedert sich in 6 Förderschwerpunkte, zu denen spezifische Fördermerkblätter erarbeitet wurden. Übergreifende Fördervoraussetzungen für alle Förderschwerpunkte sind zusammengefasst:

- in einem Merkblatt Allgemeine Hinweise → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1705017671
- in einem zentralen Beihilfemerkmale → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1705017671

Dieses Fördermerkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 2 „Umwelt – und Energiemanagementsysteme“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Inhalt

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Förderrichtlinie | 3 |
| 1.1 | Förderziele..... | 3 |
| 1.2 | Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage | 3 |
| 1.3 | Fördergegenstand und Ausschlüsse..... | 3 |
| 1.4 | Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen | 4 |
| 1.5 | Beihilferechtliche Einordnung | 5 |
| 1.6 | Umfang und Höhe der Förderung | 6 |
| 1.7 | Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten) | 6 |
| 2 | Projektablauf | 8 |
| 3 | Projektauswahlkriterien | 8 |

BENE 2 Fördermerkblatt FS 2

| | | |
|-----|--|----|
| 3.1 | Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels..... | 9 |
| 3.2 | Aktionsspezifische Auswahlkriterien | 9 |
| 4 | Räumlicher Geltungsbereich | 9 |
| 5 | Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze | 9 |
| 6 | Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung | 10 |

BENE 2 Fördermerkblatt FS 2

1 Förderrichtlinie

→ Änderung 1

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2), Stand: 23.11.2023 → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/fri_bene2.pdf?ts=1705017671

1.1 Förderziele

Ziel der Förderung ist die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen.

1.2 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

Die allgemeine Zielsetzung des BENE 2 sowie Angaben zur Finanzierung und die Rechtsgrundlagen sind im Allgemeinen Fördermerkblatt aufgeführt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf

1.3 Fördergegenstand und Ausschlüsse

Im Förderschwerpunkt 2 wird gefördert:

Die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen (UMS/EMS):

- EMAS,
- DIN EN ISO 14001,
- Energiemanagement DIN EN ISO 50001,
- European Energy Award (EEA) für Bezirke,
- Sonstige Managementsysteme, sofern diese mit einer externen Prüfung (Zertifizierung und Validierung) abschließen und der Mittelgeber nach Prüfung der Systeme seine Zustimmung erteilt.

Außerdem kann die Einführung eines höherwertigen Umwelt- oder Energiemanagementsystems, wenn schon ein niederschwelliges Managementsystem besteht und keine gesetzlichen Verpflichtungen vorliegen, nach Ermessen und ausreichender Begründung förderfähig sein.

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 2

Auswahlverfahren / Wettbewerbe:

Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren ausgewählt. Ein Förderaufruf (2.1) wurde am 17.07.2023 veröffentlicht und ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Ausschlüsse:

Nicht förderfähige Gegenstände sind im BENE 2-Merkblatt Allgemeine Hinweise, Kap. 1.3, aufgeführt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1705017671

Zusätzlich zu den generell im BENE 2 ausgeschlossenen Fördergegenständen sind in diesem Förderschwerpunkt folgende Vorhaben bzw. Investitionen nicht förderfähig:

- Managementsysteme, für deren Einführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- Managementsysteme, die nicht mit einer externen Zertifizierung oder Validierung abschließen;
- Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter;
- Energiemanagementsysteme, die dazu führen, dass Vergünstigungen nach dem EEG¹ gewährt werden könnten.

1.4 Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen

→ Änderung 2

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- ✓ Hauptverwaltung, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen
- ✓ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- ✓ öffentliche und private Unternehmen

Ausgeschlossen sind Einrichtungen, welche nach dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEFG²) vom 13. November 2023 zu einem Energie- oder Umweltmanagementsystem verpflichtet sind³, sowie natürliche

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist"

² Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz – EnEFG) vom 13.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309 vom 17.11.2023)

³ Nach § 8 EnEFG sind alle Unternehmen, unabhängig ob KMU oder Nicht-KMU, mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 GWh pro Jahr verpflichtet, ein EMS nach DIN EN

Personen mit Ausnahme solcher Personen, die selbständig ein Gewerbe oder ein Handwerk ausüben.

1.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die aus dem BENE 2 ausgereichten Zuwendungen sind Subventionen. Im europäischen Kontext sind Subventionen sogenannte Beihilfen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴ grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Diese haben wir Ihnen in einem separaten Merkblatt Beihilfe zusammengestellt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1705017671.

→ Änderung 3

Bekannte Beihilferegulungen sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁵. Sofern es sich bei dem/der/den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AGVO vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

Die De-minimis-Beihilferegeln gehen davon aus, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von 3 Jahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE kann nur

ISO 50001 oder UMS nach EMAS einzurichten und zu betreiben. Nach § 6 Abs. 4 EnEfG sind öffentliche Stellen gemäß § 3 Nummer 22 EnEfG mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten. Öffentliche Stellen mit 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten. Gemäß § 12 EnEfG sind Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.

⁴ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 2

nach der sogenannten allgemeinen De-minimis-Verordnung gefördert werden. Maßgeblich ist die Verordnung Nr. 2023/2831 vom 13.12.2023⁶, die am 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Danach darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 € nicht übersteigen.

Im Förderschwerpunkt 2 werden wirtschaftlich tätige Unternehmen ausschließlich nach den De-minimis-Regeln gefördert.

1.6 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird im Wege der Zuwendung als Anteilfinanzierung bzw. für Stellen der Berliner Verwaltung anteilig mittels auftragsweiser Bewirtschaftung als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

Für die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen gilt:

Die Förderquote beträgt bis zu 80 %, in Ausnahmefällen 100 %, bei einer maximalen Zuwendung von 100.000 €.

1.7 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

Förderfähig sind nur Ausgaben zu Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden.

In der folgenden Tabelle sind die förderfähigen Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig beziehungsweise nicht förderfähig sind. Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis maximal 200.000 € werden teilweise mit vereinfachten Ausgabenansätzen (Pauschalen) kalkuliert bzw. abgerechnet. Welche Pauschalen im vorliegenden Förderschwerpunkt angesetzt werden können, wird zum Ende des Kapitels beschrieben.

| Einzelansätze und Förderfähigkeit von Ausgaben (Im Rahmen von Förderaufrufen können abweichende Festlegungen getroffen werden.) |
|---|
| Investitionen <u>Förderfähig:</u> <ul style="list-style-type: none">- Ausgaben für begleitende Investitionen in die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Erfassung der Verbräuche, welche bei der Etablierung eines UMS/EMS notwendig sind. <u>NICHT förderfähig:</u> <ul style="list-style-type: none">- Leasing (alle Formen) |
| Sachausgaben |

⁶ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 2

Förderfähig:

- Ausgaben für externe Leistungen; Audit- und Beratungsleistungen
- Ausgaben für Lizenzkosten; Nutzungsgebühren
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (bei Projekten mit bis zu 200.000 € förderfähigen Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten)

NICHT förderfähig:

- Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Rechnerkosten und sonstige Verbrauchsmittel
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Umzugskosten, Mieten (Arbeitsräume) und Pachten
- Ausgaben für Versicherungen, Wachschatz, Schließdienst
- Ausgaben für Kontogebühren, Zinsen und sonstige Finanzierungsausgaben
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel, Literatur
- Ausgaben für Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben
- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung
- Ausgaben für Dienstreisen (In- und Ausland), Mobilität
- Ausgaben für Bewirtung
- Ausgaben für Gebühren, Mahngebühren, Managementfee bei Generalübernehmer, Patente, Genehmigungen

Personal

Förderfähig:

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird, und bis max. 50 % der Sachausgaben für Audit und Beratungsleistungen.

NICHT förderfähig:

- Sonstige Personalausgaben.

Grunderwerb

NICHT förderfähig

Im BENE generell nicht förderfähige Ausgaben:

- Sachleistungen in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine, durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist (gemäß Dach VO Artikel 67 Nr. 17)
- Abschreibungen (gemäß Artikel 67 Nr. 2)
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten) – Ausnahmeregelung im Bereich der Pauschale
- Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten

⁷ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, in der jeweils geltenden Fassung.

- Nicht berücksichtigte Vergünstigungen wie Skonti und Rabatte

Vereinfachte Ausgabenansätze (Pauschalen) für Vorhaben mit nicht mehr als 200.000 € förderfähigen Gesamtausgaben:

Um die Projektabrechnung zu vereinfachen sind für Projekte mit nicht mehr als 200.000 € förderfähigen Gesamtausgaben vereinfachte Kostenoptionen nach Art. 53 Abs. 2 der Dach-VO verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, die nach einem Artikel der AGVO (siehe 1.5) gefördert werden.

Im vorliegenden Förderschwerpunkt wird bei der Ausgabenkalkulation und Abrechnung folgender vereinfachter Ausgabenansatz (Pauschale) gewährt:

- Bis zu 7 % Pauschale auf die förderfähigen direkten Ausgaben (Investitionen und Sachausgaben). Die Pauschale deckt die indirekten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen ab. Für diese indirekten Ausgaben müssen keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.
- Die förderfähigen Personalausgaben werden in Form von Standardeinheitskosten festgelegt. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Personal-Durchschnittssätze wird auf der BENE 2-Website veröffentlicht.

2 Projektablauf

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal. →

<https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Über diese elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und uns - Programmträger B.&S.U. sowie dem Mittelgeber SenMVKU - wird sichergestellt, dass alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Vorhaben jederzeit aufgerufen, bearbeitet, ausgetauscht und archiviert werden können.

Eine schematische Darstellung des Projektablaufs von der Projektskizze bis zur Bewilligung und zur Durchführungsphase bis zum Verwendungsnachweis können Sie dem Merkblatt Allgemeine Hinweise → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1705017671 entnehmen.

3 Projektauswahlkriterien

Im EFRE-Programm Berlin 2021 – 2027 sind die Ziele benannt, die Berlin u.a. mit Hilfe des BENE 2 in den Jahren 2021 – 2027 umsetzen will. Um diese zu erreichen, müssen die Vorhaben bestimmte Kriterien erfüllen. Das EFRE-Programm unterscheidet dabei in „Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels“ und in „Aktionsspezifische Auswahlkriterien“.

BENE 2 Fördermerkbblatt FS 2

3.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass durch die Einführung des Umwelt- bzw. Energiemanagementsystems indirekt ein Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet wird.

Insofern tragen die ausgewählten Vorhaben indirekt zu mindestens einem der Output- und Ergebnisindikatoren bei.

Outputindikatoren:

- Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz (in m²)
- Zahl der Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz

Ergebnisindikatoren:

- Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) in MWh/Jahr
- Geschätzte Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalente/Jahr

3.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Es werden ausschließlich Umwelt- bzw. Energiemanagementsysteme gefördert, die eine externe Auditierung, Zertifizierung oder Validierung mit Registrierung erfordern.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin haben.

5 Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Neben der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte im Rahmen der förderschwerpunktspezifischen Kriterien müssen alle Vorhaben auch die folgenden Vorgaben anerkennen und einhalten:

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- Bereichsübergreifende Grundsätze nach Art. 9Dach-VO,
- Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Eine Darstellung dieser Grundsätze haben wir für Sie in dem Merkblatt Allgemeine Hinweise → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1705017671 zusammengefasst.

6 Weitere Neuerungen 2021-2027; Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ausweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060 klimaverträglich sein. Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert, wobei die Dokumentation und Überprüfung der Art der Sicherung der Klimaverträglichkeit für die Begründung von Investitionsentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen. In den technischen Leitlinien 2021- 2027 (2021/C 373/01)⁸ sind gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung und Bewältigung physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Infrastrukturprojekten und -programmen festgelegt.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Vorhabens durchgeführt. Der Programmträger unterstützt Sie bei der Bewertung Ihres Vorhabens.

⁸ Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01), Amtsblatt C 373 S. 1 vom 16. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung